

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Steffen Kotré, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Marc Bernhard, Andreas Bleck, Dr. Heiko Wildberg, Udo Theodor Hemmelgarn, Jörn König und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28685, 19/29563, 19/30487 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes (1. EntsorgFondsÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die derzeitige Verwendung der Mittel im Fonds für die Aufgaben der Entsorgung nuklearer Reststoffe, insbesondere der hochaktive Teil, ist einseitig bzw. gar fehlgeleitet – eine Verwendung für die Entwicklung von Partitionierungs- und Transmutationstechnologien ist nicht vorgesehen – auch der Gesetzentwurf ändert daran nichts.
 2. Die Partitionierung und Transmutation (PuT) ist eine weltweit anerkannte und verfolgte Strategie zum Umgang mit nuklearen „Abfällen“.
 3. Mit PuT können die für ein Endlager benötigten Kapazitäten substantiell, prinzipiell sogar auf einen vernachlässigbaren Umfang reduziert werden.
 4. Hierzu sind die Entwicklung und der Betrieb von Schnellspaltreaktoren, z. B. jenen der 4. Generation (sogenannte GenIV-Typen), sowie Partitionierungsanlagen erforderlich.
 5. Die Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet wird in Deutschland gar nicht bzw. in völlig unzureichender Weise gefördert.
 6. Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht prinzipiell die Verwendung der Fondsmittel für Anlagen in ineffizienten und damit potentiell risikobehafteten Bereichen wie Klimaschutz, Verkehrswende und Umgebungsenergien (sogenannte „erneuerbare Energien“), wodurch dem Fonds erhebliche Finanzausfälle entstehen können – dies ist unbedingt zu verhindern.
 7. Die Anlage der Gelder wäre nach dem Entwurf auch prinzipiell innerhalb von Konstrukten bzw. Umgebungen möglich, wie dem europäischen Green Deal oder

dem Great Reset, welche strikt zurückzuweisen sind. Dies würde eine kaum behebbarere Verschränkung mit ineffizienten oder gar gefährlichen Vorhaben bewirken, welche unbedingt verhindert werden muss. Insgesamt gerät dadurch das Ziel der Mittelverwendung des Fonds in erhebliche Gefahr.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Verwendung und die Anlage der Einlagen auf genügend sichere, genügend flexiblere und dabei möglichst ertragreiche Vorhaben zu beschränken, wobei
 2. die Partitionierung und Transmutation (PuT) als gleichermaßen geeignete und wirksame alternative, mindestens ergänzende Strategie zur direkten Endlagerung für die Entsorgung hochaktiver Reststoffe einzustufen und anzuerkennen ist sowie eine Mittelverwendung aus dem gegenständlichen Fonds hierfür ermöglicht wird,
 3. die Forschung umfassend auf dem Gebiet PuT, nicht nur in Hinsicht auf die nukleare Sicherheit, national mit Ressourcen aus dem gegenständlichen Fonds zu unterstützen ist,
 4. die Genehmigung und der Betrieb von hierfür geeigneten Reaktoren sowie Trennanlagen zu unterstützen ist,
 5. im Lichte der vorgenannten Zielsetzungen Anpassungsvorschläge für das Atomgesetz (AtG) vorzulegen sind und dabei insbesondere darauf hinzuwirken ist, dass dieses kompatibel zur Absicht, die friedliche Nutzung der Kernenergie zum Zweck der Entsorgung nuklearer Rückstände zu ermöglichen, abändern zu lassen ist (insbesondere die §§ 1, 7 und 9 AtG),
 6. jedwede Verwendung oder Anlage in auch nur mittelbar in Zusammenhang stehende Form durch öffentliche (Staats-)Kassen Deutschlands subventionierter Vorhaben auszuschließen ist und
 7. jedwede Verwendung oder Anlage in den Bereichen, welche im EU-Raum oder international im Zusammenhang mit dem Great Reset, dem Green Deal der EU oder anderen zu unterbleiben hat.

Berlin, den 30. April 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Forschungen zu Partitionierung und Transmutation (PuT) wie etwa basierend auf den Empfehlungen der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften (acatech, www.acatech.de/allgemein/position-und-studie-partitionierung-und-transmutation-nuklearer-abfaelle/), werden von der Bundesregierung nicht oder nur marginal unterstützt und wegen der Beschlüsse zum Kernenergieausstieg als „nicht zielführend“ (siehe Drucksache 19/12630), sogar kontraproduktiv angesehen. Basis dieser Einschätzungen ist die Tatsache, dass auch Forschungen an Konzepten der Generation IV als Wiedereinstieg angesehen werden und eine Gleichsetzung dieser Techniken mit der heute etablierten Infrastruktur pauschal vorgenommen wird (Drucksache 19/12630). Zugleich werden die neuartigen Eigenschaften zukünftiger Systeme aber gerade wegen ungenügender Forschung und Erfahrung, z. B. im Bericht der Endlagerkommission des Deutschen Bundestages (www.bmu.de/download/bericht-der-kommission-lagerung-hoch-radioaktiver-abfallstoffe/), angezweifelt. Weitere Forschungs- und Entwicklungsbemühungen

werden also vor allem wegen mangelnder Kenntnisse in diesem Feld als ungeeignet oder nicht lohnenswert verworfen – ein widersinniger Zirkelschluss. Die gegenwärtige aus Sicht der Antragsteller einseitige Diskussion über den als „alternativlos“ angesehenen Ausstieg aus der Nukleartechnologie verbaut somit den Blick auf mögliche Antworten bestehender Fragen, etwa der Entsorgung hochaktiver Reststoffe. Die Entwicklung in der Welt zeigt aber, dass auf diesem Gebiet aktuell geforscht wird ([http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=NEA/NSC/R\(2018\)4&docLanguage=En](http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=NEA/NSC/R(2018)4&docLanguage=En)), wovon sich Deutschland offenkundig nun abkoppeln möchte und nach Meinung der Antragsteller technologisch rückzufallen droht.

Die Eigenschaften der Konzepte der Generation IV, insbesondere jene der Flüssigkernreaktoren und pyrochemisch arbeitenden Partitionierungsanlagen – entsprechende Forschungen werden unter anderem im Rahmen des Horizon-2020-Programms der EU durchgeführt, siehe <http://samofar.eu/concept/> – gehen jedoch deutlich über das bereits hohe Sicherheitsniveau und die Brennstoffausnutzung der heute etablierten Infrastruktur hinaus. So ist allgemein anerkannt, dass mit solchen Systemen die Verwertung der zu entsorgenden Brennelemente und damit die drastische Reduktion der Endlagerkapazitäten weit besser gelingt als mit aktuell genutzten Kernkraftwerken und Aufarbeitungsanlagen mit PUREX-Verfahren. So können die heutigen Bestände eben genannter hochaktiver Reststoffe, welche noch geologisch über mehrere 100.000 Jahre eingeschlossen werden müssten, praktisch vollständig abgebaut und in Reststoffe (Spaltprodukte) umgewandelt werden, welche nach nur wenigen 100 Jahren auf ungefährliches Niveau abklingen (<https://festkoerper-kernphysik.de/nudest>).

Flüssigkernreaktoren sind zudem prinzipiell inhärent sicher auslegbar, arbeiten praktisch überdrucklos und können nach bisherigen Erkenntnissen sehr kompakt gebaut sowie wirtschaftlich betrieben werden (siehe www.elsevier.com/books/molten-salt-reactors-and-thorium-energy/dolan/978-0-08-101126-3). Die Verwertung der erzeugten Wärmeenergie kann formal konform zum Atomgesetz (AtG) idealerweise für Prozessanwendungen geschehen, wenn eine wirtschaftliche Nutzung gewünscht wird, ansonsten kann sie einfach in die Umgebung abgeführt werden, anders als von der Bundesregierung unterstellt wird (Drucksache 19/12630). Die Funktionsweise der pyrochemischen Trennanlagen ist prinzipiell aus der pyrometallurgischen Industrie (z. B. Elektrolyse mit Salzschnmelzen, fraktionierte Destillation und Rektifikation) bekannt. Diese zeigen erhebliche Vorteile bei der Trennschärfe, bei der wirtschaftlichen Effizienz und beim Abfallstrom (<https://festkoerper-kernphysik.de/nudest>). Danach würde auch die Proliferationssicherheit, die Resilienz gegen die Verbreitung von Nuklearwaffen, beibehalten, eher noch erhöht werden.

Weiterhin würden die bereits im Rückstellungsfonds des Bundes für die Endlagerung hochaktiver Reststoffe bereitgestellten Mittel (knapp 25 Mrd. Euro) hiernach ohne weiteres alternativ auch für einen Partitionierungspfad oder auch für eine komplette PuT-Strategie zur schadlosen Verwertung dieser Brennelemente genügen. Letztere könnte sogar Erträge erwirtschaften, unabhängig von der Verfahrensweise in Bezug auf die aktuell gültige Fassung des AtG – eine Nutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, wie in dieser Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 19/12630), ist nicht zwingend erforderlich. Zudem dürfte die Beteiligung Deutschlands an diesem strategisch wichtigen Feld im Lichte der internationalen Ausrichtung geboten sein.

Zusammengefasst würde der Einbezug von PuT in die Entsorgungsstrategie für gebrauchte Nuklearbrennstoffe nach Ansicht der Antragsteller fast keine bisherigen nationalen Beschlüsse berühren, jedoch die Option auf eine wirklich nachhaltige Nutzung und Entsorgung hochaktiver Stoffe eröffnen und zusätzlich technologische (z. B. Hochleistungsmaterialien oder moderne Industrietechnologien) wie wirtschaftliche Vorteile bieten. Investitionen in risikobehaftete Anlageformen hingegen, insbesondere in Klimaschutzmaßnahmen und sogenannte „erneuerbare Energien“ sowie in Zusammenhang mit übergeordneten Konstrukten wie dem europäischen Green Deal, würden Verschränkungen der Fondsgelder mit anderen ineffektiven Bereichen nur weiter zementieren und sind daher unbedingt zu verhindern.

